

**Rede
des Fraktionssprechers für Rechts- und
Verfassungsfragen**

Ulf Prange, MdL

zu TOP Nr. 23

Erste Beratung
Richtervorbehalt effektiv gestalten

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/10161

während der Plenarsitzung vom 10.11.2021
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Der Richtervorbehalt ist Thema dieses Tagesordnungspunktes. Die FDP-Fraktion hat hier, rekurrierend auf eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung aus 2019, die Frage aufgeworfen, inwieweit die Praxis, die wir hier in Niedersachsen haben, den Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gerecht wird. Ich finde, das ist eine spannende Frage, die wir gerne im Ausschuss erörtern können.

Ich will noch einmal deutlich betonen - ich glaube, da sind wir uns einig -, dass der Richtervorbehalt ein wichtiges Rechtsinstitut ist, ein Rechtsschutz-mechanismus, der z. B. für die Durchsuchung von Wohnraum verfassungsrechtlich festgeschrieben ist, den wir aber auch im Polizeirecht und in anderen Bereichen einfachgesetzlich kennen und der insbesondere im Strafverfahren sicherstellt, dass Grundrechtsmaßnahmen erst dann stattfinden können, nachdem ein Richter sie angeordnet hat. Natürlich ist es zur Durchsetzung des Strafanspruchs des Staates, zum Erhalt des Rechtsfriedens, aber auch für den Opferschutz wichtig, eine möglichst umfassende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen. Diese Sachverhaltsaufklärung darf aber nicht um jeden Preis erfolgen. Der Richtervorbehalt ist genau der Rechtsschutzmechanismus, der sicherstellt, dass es keine unverhältnismäßige Ausdehnung von Grundrechtseingriffen gibt.

Dazu muss der Richtervorbehalt aber auch so ausgestaltet sein, dass er effektiv ist. Sie haben dazu zwei Punkte angesprochen. Ein Punkt ist der Bereitschaftsdienst. Es gibt ja immer ein Spannungsverhältnis hinsichtlich der Gefahr im Verzug, die Voraussetzung dafür ist, dass Polizei und Staatsanwaltschaft auch ohne richterliche Anordnung Grundrechtseingriffe vornehmen können. Diesen Tatbestand braucht es meines Erachtens, wenn ein Beweismittelverlust drohen kann. Bei schweren Straftaten oder dergleichen ist das, glaube ich, angezeigt. Das ist aber der Ausnahmefall, wie Sie vollkommen richtig dargestellt haben. Das hängt auch mit dem Bereitschaftsdienst zusammen. Je besser und umfänglicher dieser ausgestattet ist, desto seltener wird es die Notwendigkeit geben, auf Gefahr im Verzug abzustellen.

Der weitere Kritikpunkt - die Diskussion um den Richtervorbehalt ist ja nicht neu; das ist ja ein Klassiker im rechtspolitischen Diskurs - betrifft die Tiefe von Entscheidungen im Rahmen des Richtervorbehalts. Es wird durchaus beklagt, dass oftmals schon vorgefertigte Beschlüsse der Staatsanwaltschaft nicht so ganz gründlich noch einmal überprüft und ausgefertigt werden. Ich kann nicht beurteilen, ob das Einzelfälle sind. Diese Debatte gibt es aber.

Hier spielt sicherlich auch die Qualifizierung eine Rolle; denn es ist dem Verfahren immanent, dass kurzfristig entschieden werden muss, dass nicht immer alle Unterlagen vorliegen - Herr Dr. Genthe, Sie haben das angesprochen; die

elektronische Akte wird hier vielleicht helfen - und dass die betreffenden Entscheidungen vielleicht nicht in derselben Tiefe wie in einem Hauptsacheverfahren gefasst werden können.

Das liegt in der Natur der Sache eines Eilverfahrens. Es gibt ja auch die Möglichkeit der Überprüfung. Und es gibt - um noch einmal auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückzukommen, die Sie hier angeführt haben - das Verwertungsverbot. Das ist ja durchaus ein scharfes Schwert, das Ermittlungsbehörden auch diszipliniert. Das Schlimmste kann ja aus der Sicht der Ermittlungsbehörden sein, dass ein Prozess platzt, weil die Verwertbarkeit des Beweismittels nicht möglich ist.

Die Rechtsprechung, die Sie hier genannt haben, bezieht sich ja insbesondere auf die verfassungsrechtlichen Fälle, nämlich Wohnungsdurchsuchung, Haft und dergleichen, nicht aber auf die einfachgesetzlichen Richtervorbehalte. Da ist der Moment, wo ein Verwertungsverbot angenommen wird, anders zu bewerten. Diese Rechtsprechung lässt sich auch nicht auf alles übertragen.

Daher macht es, glaube ich, Sinn, sich die ganze Geschichte von Grund auf im Ausschuss anzugucken. Es gibt ja viele Modelle, wie man Bereitschaftsdienste organisieren kann. Sie haben eben von einem zentralen Bereitschaftsdienst gesprochen. Ich war vor einiger Zeit in Lingen beim Amtsgericht. Dort wurde mir ein neues Konzept vorgestellt, das mir sehr gut gefällt. Dort haben sich mehrere Amtsgerichte zusammengeschlossen. Das ist ja auch eine Frage, wie man es ressourcenschonender organisieren kann.

Auch wenn wir in der Großen Koalition eine Menge getan und in die Justiz investiert haben, was wir jetzt mit dem Doppelhaushalt auch wieder tun, ist es natürlich so, dass ich mir als Justizpolitiker noch mehr Stellen für die Justiz wünschen würde. Damit müssen wir auch immer ressourcenschonend umgehen. Da sind solche Poolmodelle, Kooperationsmodelle, Schwerpunktamtsgerichte, die das übernehmen, vielleicht auch fachlich spezialisiert, richtig.

Was die Fortbildung anbelangt, möchte ich auf die Debatte verweisen, die es in anderen Bundesländern gibt. Hamburg hat zuletzt eine Fortbildungspflicht festgeschrieben; ich glaube, vier weitere Bundesländer auch. Im Bund wird es diskutiert. Da sind wir natürlich in dem Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit. Da inhaltliche Vorgaben zu machen, dürfte nicht möglich sein.

Aber die Debatte können wir gerne auch im Ausschuss aufgreifen, und darauf freue ich mich.

Vielen Dank.